

Ermittlung von Kindesunterhaltsansprüchen

A. Unterhalt für minderjährige Kinder

Bei Kindesunterhaltsansprüchen gegen ein Elternteil ist zunächst vom durchschnittlichen monatlichen Netto-Einkommen des unterhaltsverpflichteten Elternteils in den letzten zwölf Monaten auszugehen, wenn der Elternteil nicht-selbständig tätig ist. Bei unterhaltsverpflichteten selbständigen Elternteilen ist vom durchschnittlichen monatlichen Netto-Einkommen in den letzten drei bzw. fünf Jahren auszugehen. Dieses ist zu ermitteln anhand der entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnungen, Einkommenssteuererklärungen und Einkommenssteuer-bescheiden.

Von dem Einkommen zum Beispiel des nicht-selbständig tätigen unterhaltspflichtigen Elternteil können verschiedene Positionen von dem Einkommen in Abzug gebracht werden. Dazu gehören unter anderem:

- Fahrtkosten von der Wohnung bis zur Arbeitsstelle
- Gewerkschaftsbeiträge
- zusätzliche Altersvorsorge in bestimmter Höhe
- ehebedingte Verbindlichkeiten, falls die unterste Stufe der Düsseldorfer Tabelle nicht bezahlt werden kann nur die Zinsen
- evtl. weitere Positionen

Es sind hinzuzurechnen zum Beispiel:

- weitere Einkünfte des unterhaltsverpflichteten Elternteils (zum Beispiel Mieteinnahmen usw.)
- ersparte Aufwendungen wegen Wohnens in Wohneigentum anstatt Miete (Wohnvorteil)
- ersparte Aufwendungen durch Zusammenleben mit einem Dritten
- evtl. weitere Positionen

Nach Ermittlung des sogenannten anrechenbaren Netto-Einkommens des unterhaltspflichtigen Elternteils wird der Unterhaltsanspruch nach der Düsseldorfer Tabelle ermittelt und zwar, wenn der unterhaltsberechtigte Elternteil das Kindergeld erhält - was die Regel ist -, nach der sogenannten Kindergeldanrechnungstabelle der Düsseldorfer Tabelle.

Bei der Unterhaltsfeststellung nach der Düsseldorfer Tabelle ist folgendes zu beachten:

Die Düsseldorfer Tabelle geht davon aus, dass ein unterhaltspflichtiger Elternteil insgesamt zwei Unterhaltsverpflichtungen hat, nämlich zum Beispiel gegenüber zwei unterhaltsberechtigten Kindern oder gegenüber einem Kind und einem unterhaltsberechtigten Ehegatten bzw. Ex-Ehegatten. Liegen mehr oder weniger unterhaltsberechtigte Personen vor, ist eine Herabstufung bzw. Heraufstufung innerhalb des Einkommensbereichs des unterhaltsverpflichteten Elternteils erforderlich.

Beispiel:

Der unterhaltspflichtige Elternteil ist mit zum Beispiel 1.800,00 € anrechenbaren Netto-Einkommen in die Einkommensgruppe 2 der Düsseldorfer Tabelle einzugruppieren. Er hat zwei unterhaltsberechtigten Kinder und einen unterhaltsberechtigten Ehegatten bzw. Ex-

Ehegatten, also drei unterhaltsberechtigten Personen zu befriedigen. Somit ist er - da die Düsseldorfer Tabelle von zwei Unterhaltsverpflichtungen ausgeht - eine Einkommensgruppe herunterzustufen, also in die Einkommensgruppe 1.

Wenn er indes nur eine unterhaltsberechtigten Person zu befriedigen hat, nämlich nur ein Kind und keinen unterhaltsberechtigten Ehepartner bzw. Ex-Ehepartner, so ist er eine Stufe höher einzustufen, also in die Einkommensgruppe 3.

Sodann ergibt sich der Unterhaltsanspruch aus der entsprechenden Altersstufe nach dem Alter des jeweiligen Kindes.

Von dem zu errechnenden Unterhaltsanspruch ist allerdings zuvor noch das hälftige Kindergeld über das entsprechende Kind in Abzug zu bringen, falls der unterhaltspflichtige Elternteil das Kindergeld nicht ausbezahlt bekommt, was in der Regel der Fall ist. Das Kindergeld bekommt in der Regel der Elternteil ausbezahlt, bei dem die Kinder leben. In der Kindergeldanrechnungstabelle der Düsseldorfer Tabelle ist das hälftige Kindergeld bereits in Abzug gebracht.

B. Unterhalt für volljährige Kinder

Bei dem Unterhaltsanspruch für volljährige Kinder, falls sie unterhaltsberechtigten sind, weil sie nicht über Einkommen bzw. ausreichendes Einkommen verfügen, ergibt sich folgende Besonderheit:

Zunächst wird das anrechenbare Einkommen der beiden Elternteile zusammengerechnet, gleichgültig, ob und ggf. bei welchem Elternteil das Kind lebt. Sodann wird nach der Düsseldorfer Tabelle der Unterhaltsanspruch (Unterhaltsbedarf) des unterhaltsberechtigten, volljährigen Kindes ermittelt. Von diesem Betrag ist das volle Kindergeld, welches dem volljährigen Kind selbst zusteht, in Abzug zu bringen.

Von dem sodann ermittelten Unterhaltsanspruch (Unterhaltsbedarf) ist das Einkommen des Kindes in Abzug zu bringen, zum Beispiel dessen Ausbildungsvergütung im Rahmen einer Ausbildung. Allerdings sind zuvor von dem Einkommen des Kindes die Ausbildungskosten (Fahrtkosten usw.) in Abzug zu bringen; pauschal können 95,00 € in Abzug gebracht werden.

Es verbleibt der Unterhaltsanspruch (Unterhaltsbedarf) des Kindes.

Sodann sind die Haftungsanteile der Eltern an dem Unterhaltsanspruch des Kindes wie folgt zu berechnen:

Von dem Einkommen des in Anspruch genommenen Elternteils ist der Selbstbehalt in Abzug zu bringen. Selbiges gilt für das Einkommen des anderen Elternteils.

Der notwendige Selbstbehalt gegenüber unverheirateten, volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt bei erwerbstätigen

Unterhaltsverpflichteten monatlich 1.000,00 €, bei nicht-erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 800,00 €.

Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern beträgt aber in der Regel mindestens 1.200,00 €.

Nach Abzug des Selbstbehalts vom Einkommen des jeweiligen Elternteils sind die sich ergebenden Beträge zu addieren. Der prozentuale Anteil des um den Selbstbehalt reduzierten Einkommens eines Elternteils an der soeben errechneten Summe ist der prozentuale Haftungsanteil dieses Elternteils am Unterhaltsanspruch des Kindes.

Beispiel:

Die Eltern haben ein 18-jähriges Kind, welches bei der Mutter lebt und noch zur Schule geht.

Der Vater hat ein nach Abzug bestimmter Aufwendungen anrechenbares Netto-Einkommen in Höhe von 2.000,00 €, die Mutter in Höhe von 1.500,00 €. Dies ergibt ein Gesamteinkommen in Höhe von 3.500,00 €.

Damit ist die Einkommensgruppe 6 der Düsseldorfer Tabelle erreicht. Da die Eltern jeweils nur die eine Unterhaltsverpflichtung haben, nämlich gegenüber dem vorgenannten Kind, ist eine Höherstufung in die Einkommensgruppe 7 vorzunehmen. Dies ergibt einen Volljährigenunterhalt in Höhe von 664,00 €. Davon ist das Kindergeld in Höhe von 184,00 € in Abzug zu bringen, welches dem volljährigen Kind selbst zusteht.

Es verbleibt mithin ein Volljährigenunterhaltsanspruch in Höhe von 480,00 €.

Haftungsanteile der Eltern:

Vater:

| | |
|-------------------------|-------------------|
| Netto-Einkommen: | 2.000,00 € |
| abzüglich Selbstbehalt: | <u>1.000,00 €</u> |
| | 1.000,00 € |

Mutter:

| | |
|-------------------------|-------------------|
| Netto-Einkommen: | 1.500,00 € |
| abzüglich Selbstbehalt: | <u>1.000,00 €</u> |
| | 500,00 € |

Addiertes Einkommen der Eltern nach Abzug des jeweiligen Selbstbehalts:

| | |
|---------|-----------------|
| Vater: | 1.000,00 € |
| Mutter: | <u>500,00 €</u> |
| | 1.500,00 € |

Der Vater hat mithin mit 1.000,00 € Anteil an dem vorgenannten Betrag in Höhe von 1.500,00 € einen Haftungsanteil von $\frac{2}{3}$, die Mutter mit 500,00 € an den genannten 1.500,00 € einen Haftungsanteil von $\frac{1}{3}$.

$\frac{2}{3}$ Anteil am Gesamtkindesunterhaltsanspruch in Höhe von 480,00 € bedeuten eine Unterhaltsverpflichtung des Vaters in Höhe von $480,00 € \times \frac{2}{3} = 320,00 €$.

Die Mutter hat einen Haftungsanteil von $480,00 \text{ €} \times 1 / 3 = 160,00 \text{ €}$.

Ergebnis:

Das Kind hat einen monatlichen Kindesunterhaltsanspruch gegen dem Vater in Höhe von 320,00 € und gegenüber der Mutter in Höhe von 160,00 €.

C. Wichtige Hinweise

Die vorgenannten Ausführungen sind nur allgemeine Ausführungen und ersetzen in keinem Fall rechtlichen Rat. Im Einzelfall können sich aufgrund der gegebenen Umstände nicht unerhebliche Besonderheiten gegenüber den vorstehenden Ausführungen und Beispielen ergeben.

Je nach Einkommen kann die Mandantin/der Mandant über uns bei dem zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe oder bei einem gerichtlichen Verfahren staatliche Verfahrenskostenhilfe in Anspruch nehmen. Sprechen Sie uns an. Wir nehmen uns Zeit für Sie und Ihre Sorgen.

Eingehende anwaltliche Beratung ist im Einzelfall mithin unerlässlich.

**Der Autor Horst Peter Schneider ist
Rechtsanwalt und Notar in der
Kanzlei Schneider und Beer
Im Herrengarten 7
57319 Bad Berleburg**

Telefon 02751/3989

E-Mail: mail@sub-recht.de